

18 *Lieferung von Energie!*ELB

netzes planmäßig eingestellt wird, und mit einer Frist von 1 Monat, wenn Gas oder Wärmeenergie in Abnehmeranlagen für Objekte, die nicht ständige Haushalte von Bürgern als Abnehmer sind, z. B. Garagen, Ferien-, Freizeit-, Erholungsbauwerke, geliefert wird.

(4) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Lieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ergebnisses beendet.

§4

Energielieferungen

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung mit der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden.

(3) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage (bezogen auf unmittelbare Niederdruckversorgung) mit 600 ... 1500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1700 ... 2300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas eingehalten wird, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten für Gasstraßenbeleuchtung. Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(4) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustands zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat kontinuierlich zurückzuliefern; nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht zurückgeliefert. Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauftemperatur eingehalten wird. Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden. Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensats gelten staatliche Standards.

§ 5

Wärmeenergielieferungen für Raumheizung

Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

Anschlußanlage

§ 6

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energieversorgungsbetrieb entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Verbrauchermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmeßeinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwendungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen. Sie betragen beim Einbau einer Meßeinrichtung für Elektroenergie ohne Wandler oder für Gas bis Nennbelastung 6 m³/h 5 M; sie werden beim Einbau größerer oder anderer Meß- und Zusatzeinrichtungen in der tatsächlich entstehenden Höhe berechnet.

(4) Der Anschluß der Abnehmeranlage oder die Erweiterung der Anschlußanlage muß beim Energieversorgungsbetrieb spätestens 2 Jahre vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der zusätzlichen Energieanwendungsanlagen beantragt werden. Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energieliefervertrages unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann der Energieversorgungsbetrieb nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

§ 7

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen